

INFO-BRIEF 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Info-Brief möchten wir Sie über aktuelle Themen rund um Ihre Altersversorgung und insbesondere umfassend über die zum 1. Januar 2012 in Kraft tretenden Satzungsänderungen (zu A) informieren. Ferner stellen wir Ihnen die neuesten Entwicklungen im Bereich der Anerkennung von Kindererziehungszeiten (zu B) und das neue Pfändungsschutzkonto (zu C) vor.

A. Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Ingenieurkammer Niedersachsen zum 1. Januar 2012

- I. Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde umfangreiche Satzungsänderungen beschlossen, die der längeren Lebenserwartung der Mitglieder und der Rechnungszinsabsenkung zum 01.01.2006 und den sich daraus ergebenden Finanzierungsnotwendigkeiten Rechnung tragen.**

1. Längere Lebenserwartung der Mitglieder

Das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen führt zum 01.01.2012 in Absprache mit der Versicherungsaufsichtsbehörde und der zuständigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die durch das versicherungsmathematische Büro Heubeck in 2007 erstmalig veröffentlichten und speziell für die berufsständischen Versorgungswerke erstellten Sterbetafeln Heubeck 2006 G (Generationentafeln) ein. Aus diesen Tafeln ergibt sich, dass die Mitglieder der Freien Berufe eine deutlich längere Lebenserwartung haben, als bisher versicherungsmathematisch kalkuliert. Sie liegt deutlich über der Lebenserwartung des Durchschnitts der Gesamtbevölkerung. Dies bedeutet für das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen, dass die Ruhegelder aus dem Versorgungswerk deutlich länger gezahlt werden müssen. Die Kalkulationsgrundlagen des Versorgungswerkes müssen an diese neue Situation angepasst werden, um auch für die Zukunft die Finanzierbarkeit der Leistungen des Versorgungswerkes sicherzustellen.

Beispielhaft sei erwähnt, dass die Lebenserwartung eines heute 60-jährigen Ingenieurs in den letzten 10 Jahren um 3,4 Jahre auf 83,9 Jahre angestiegen ist. Die Lebenserwartung einer heute 60-jährigen Ingenieurin stieg um 2,2 Jahre auf 87,1 Jahre. Die Lebenserwartung der jüngeren Geburtsjahrgänge ist sogar noch deutlicher gewachsen.

2. Absenkung des Rechnungszinses zum 01.01.2006

Bereits zum 01.01.2006 hat das Versorgungswerk den Rechnungszins von 4,0% auf 3,25% abgesenkt. Als Folge dieser Maßnahme ergab sich eine notwendige Erhöhung der Deckungsrückstellung. Geplant war, die Finanzierung der Rechnungszinsabsenkung im Rahmen einer individuellen entstehungsgerechten Nachreservierung für Anwärtler und Rentner aus den künftigen Jahresergebnissen zu dotieren. Dem Ihnen jährlich übermittelten Schreiben über die Entwicklung Ihrer Ruhegeldanwartschaften konnten Sie aus dem schrittweisen Rückgang des Nachreservierungsbetrages ablesen, dass diese Maßnahme in der Vergangenheit auch gegriffen hat, jedoch aufgrund der schwierigen Situation an den Finanzmärkten nicht in der Geschwindigkeit, wie dies ursprünglich zu erwarten war. Aus diesem Grund gab es für die Gremien des Versorgungswerkes in den letzten Jahren keinen Gestaltungsspielraum für Leistungsverbesserungen. Dieser Zustand hätte sich auch in absehbarer Zeit nicht geändert. Bei einem Fortbestehen der derzeitigen Situation könnte darüber hinaus

nicht sichergestellt werden, dass die individuelle Deckungslücke eines jeden Mitglieds bis zum Tod tatsächlich aus Überschüssen aufgefüllt werden kann.

3. *Fazit*

Die Finanzierung der Absenkung des Rechnungszinses zum 01.01.2006 konnte aufgrund der schwierigen Situation an den Kapitalmärkten bislang nicht in dem von den Gremien gewünschten Umfang und mit der erwarteten Schnelligkeit erfolgen. Zum 31.12.2010 ergab sich ein noch bestehender Finanzierungsbedarf von 30,1 Mio. EUR.

Durch die Umstellung der versicherungsmathematischen Kalkulationsgrundlagen auf die Sterbetafel Heubeck 2006 G ergibt sich für das Versorgungswerk ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf, der den bereits bestehenden Finanzierungsbedarf aus der Rechnungszinsabsenkung vergrößert. Dieser beläuft sich auf 38,6 Mio. EUR.

Der Verwaltungsrat des Versorgungswerkes hat sich intensiv mit der geschilderten Situation befasst und die Lösungsvorschläge unter die Prämisse gestellt, eine deutlich spürbare generelle Reduzierung des Versorgungsniveaus möglichst zu vermeiden. Ein insgesamt bestehender Finanzierungsbedarf von 68,7 Mio. EUR ist aber nicht zu stemmen, ohne das Leistungsspektrum des Versorgungswerkes den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Insgesamt hat die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen ein Maßnahmenpaket verabschiedet, das die weitgehende Finanzierung der deutlich verlängerten Lebenserwartung der Mitglieder des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen und der vor nunmehr fast sechs Jahren durchgeführten Rechnungszinsabsenkung in einem Schritt sicherstellt. Die Durchführung der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zum 01.01.2012 finanziert die beschriebene Deckungslücke fast vollständig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Vertreterversammlung haben insbesondere auch darauf geachtet, bei der Umstellung verfassungsrechtlich relevante Vertrauensschutzgesichtspunkte für rentennahe Jahrgänge zu berücksichtigen.

II. Die von der Vertreterversammlung in diesem Zusammenhang beschlossenen Satzungsänderungen stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

1. Schrittweise Anhebung des Eintrittsalters für das Altersruhegeld

In der gesetzlichen Rentenversicherung sah sich der Bundesgesetzgeber aufgrund der Verlängerung der Lebenserwartung zu der unpopulären Entscheidung veranlasst, das Renteneintrittsalter beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 schrittweise von 65 auf künftig 67 anzuheben. Da die Lebenserwartung der Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke in den letzten Jahren ebenfalls deutlich gestiegen ist, sieht sich das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen ebenfalls veranlasst, eine schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters vorzunehmen. Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt die Anhebung aber nicht schon bei dem Geburtsjahrgang 1947. Vielmehr ist aufgrund der in diesem Jahr erfolgten Beschlussfassung der Geburtsjahrgang 1951 als erster Jahrgang betroffen. Schrittweise wird das Altersruhegeld vom derzeitigen Regelalter 62 auf das neue Regelalter 65 unter Berücksichtigung einer Übergangsfrist überführt. Pro Geburtsjahrgang wird das Alter der frühestmöglichen Inanspruchnahme des regulären Altersruhegeldes um zwei Monate angehoben. Ab dem Geburtsjahr 1968 und später wird die Regelaltersgrenze mit dem 65. Lebensjahr erreicht.

2. Vorziehung des Altersruhegeldes

Mitglieder, die nach dem 31.12.1950 geboren sind, haben auf schriftlichen Antrag die Möglichkeit, ein Altersruhegeld vor Erreichen der Regelaltersgrenze, jedoch frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch zu nehmen. Diese Regelung ist neu und erhält

für die Mitglieder des Versorgungswerkes die Möglichkeit, weiterhin mit dem 62. Lebensjahr das Altersruhegeld in Anspruch nehmen zu können, dann allerdings mit Abschlägen auf den bis dahin durch Beitragszahlung erworbenen Anspruch auf Ruhegeld. Der Abschlag auf das Altersruhegeld beträgt pro Vorziehungsmonat 0,35%.

Hinweis: Ausdrücklich hinzuweisen ist darauf, dass in dem Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen die Anhebung des Renteneintrittsalters von bisher 62 lediglich auf das 65. Lebensjahr und nicht wie bei vielen anderen Versorgungsträgern auf das 67. Lebensjahr vollzogen wird. Nach wie vor besteht nach der Satzung auch die Möglichkeit, den Beginn des Altersruhegeldes leistungserhöhend bis längstens zur Vollendung des 70. Lebensjahres aufzuschieben.

Mitglieder, die den Geburtsjahrgängen vor 1951 angehören, können nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes auch weiterhin nach der bisherigen Satzungsregelung mit dem Alter 62 das Altersruhegeld in Anspruch nehmen oder den Beginn des Ruhegeldbezuges leistungserhöhend aufschieben.

3. Modifizierung des Ledigenzuschlages

Aufgrund der längeren Lebenserwartung wird der Ledigenzuschlag für Mitglieder, die nach dem 31.12.1954 geboren sind, von 25% auf 12,5% abgesenkt. Für Mitglieder, die vor dem 01.01.1955 geboren sind, gilt im Rahmen einer Vertrauensschutzregelung weiterhin ein Ledigenzuschlag von 25%. Die Bezugsberechtigung ist an bestimmte Tatbestandsmerkmale geknüpft.

4. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit beträgt künftig 85% der Anwartschaft auf Altersruhegeld.

5. Anpassung der Anwartschaften zum 01.01.2012

Die Anpassung der Anwartschaften zum 01.01.2012 erfolgt mit Hilfe eines individuellen entstehungsgerechten Verfahrens. Für jedes anwartschaftsberechtigte Mitglied wird die Differenz zwischen der am 31.12.2010 vorhandenen Deckungsrückstellung, die bereits die in den Vorjahren zugewiesenen Nachreservierungsbeträge enthält, und der sich mit den ab 01.01.2012 geltenden Rechnungsgrundlagen und Leistungen errechneten Deckungsrückstellung zum gleichen Zeitpunkt ermittelt. Diese Differenz wird in einen Rentenbaustein umgerechnet und kann in Abhängigkeit von der bestehenden individuellen Finanzierungslücke und dem Alter des Mitglieds positiv oder negativ sein.

Hinweis: Für anwartschaftsberechtigte Mitglieder, die vor dem 01.01.1955 geboren sind, gilt eine Vertrauensschutzregelung. Für diese Mitglieder erfolgt keine Reduzierung der Anwartschaften, sondern eine ggfs. noch bestehende individuelle Deckungslücke wird unter Verrechnung zukünftiger Überschüsse aufgefüllt. Dies gilt auch für bereits laufende Ruhegelder.

6. Weitere Satzungsänderungen

Neben dem ausführlich erläuterten Schwerpunkt der Satzungsänderungen gab es Präzisierungen der Satzung im Befreiungs- und Beitragsrecht (§§ 14, 17 und 22), Änderungen verwaltungstechnischer Natur und redaktionelle Änderungen, die Änderungen im Leistungsbe- reich in den jeweiligen Paragraphen umsetzen bzw. die neueste Rechtsprechung berücksichtigen (z.B. zum Versorgungsausgleich in § 36).

7. Fazit

Die vorgenommene Rechnungszinsabsenkung zum 01.01.2006 und die deutliche Zunahme der Lebenserwartung der Mitglieder des Versorgungswerkes erforderten Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften Finanzierbarkeit der Leistungen des Versorgungswerkes. Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat eine allgemeine Absenkung des Altersrentenniveaus vermieden und ein Maßnahmenpaket beschlossen, das eine ausgewogene Verteilung des Auffüllungsaufwandes zur Deckungsrückstellung ermöglicht. Damit ist die weitgehende Finanzierbarkeit der Leistungen in einem Schritt sichergestellt.

Die noch verbleibende Deckungslücke bei Rentnern und rentennahen Jahrgängen wird in den Folgejahren aus den individuell zugeordneten Überschüssen getilgt, so dass dieser Personenkreis ggfs. noch bis zum Lückenschluss auf Leistungserhöhungen verzichten muss. Dieses Vorgehen stellt eine generationengerechte Verteilung der Lasten sicher.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die aufgrund der deutlich gestiegenen Lebenserwartung der Mitglieder notwendigen Einschnitte so weit wie möglich minimiert und sich für eine einzelfallgerechte Lösung ohne Generationentransfer entschieden. Die Gremien des Versorgungswerkes halten die Anpassungen für angemessen und die Konsequenzen für nachvollziehbar. Ein Verschieben der Problematik in die Zukunft – wie es teilweise andere Versorgungsträger versuchen – kam für das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen nicht in Betracht, weil das Versorgungswerk stets auf eine seriöse und sichere Finanzierbarkeit der Leistungsversprechungen achtet.

B Anerkennung von Kindererziehungszeiten - Möglichkeit der Beitragsnachzahlung für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke

Der Gesetzgeber hat die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen in der Rentenversicherung weiter ausgebaut. Nachdem bisher die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Erreichung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (60 Monate) auf das letzte halbe Jahr vor Erreichen der Altersgrenze beschränkt war, hat der Gesetzgeber nunmehr für alle Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die nach dem 10.08.2010 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden, die Nachzahlung von Beiträgen ohne zeitliche Bindung an die Altersgrenze gestattet.

Wenn Sie als Mitglied des Versorgungswerkes bereits vor diesem Termin befreit wurden, gelten unterschiedliche Regelungen in Abhängigkeit davon, ob Sie vor oder nach dem 01.01.1955 geboren wurden. Die Erfüllung der Wartezeit ist Voraussetzung für die mögliche Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne sie verfällt der Anspruch.

Zu unterscheiden sind drei verschiedene Gruppen von Berechtigten:

1. Für vor dem 01.01.1955 geborene Elternteile gilt, dass diese Gruppe in dem halben Jahr vor Erreichen der Altersgrenze so viele Beiträge nachzahlen kann, wie zum Erreichen der Wartezeit nötig sind, § 282 Abs. 1 SGB VI.
2. Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die am 10.08.2010 nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung hatten und die spätestens am 01.09.1955 geboren sind, können bis zum 31.12.2015 einen Antrag auf Nachzahlung von Beiträgen nach § 282 Abs. 2 SGB VI stellen. Voraussetzung ist, dass Sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben. Die am 01.09.1955 geborenen Versicherten erreichen ihre Regelaltersgrenze in der GRV (65 Jahre und 4 Monate) am 31.12.2015.

3. Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen können ab August 2010 freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung jederzeit zahlen.

Unsere Empfehlung: Wenn Sie Interesse an einer freiwilligen Beitragszahlung zur Gesetzlichen Rentenversicherung haben, nehmen Sie bitte z. B. zwecks Antragstellung zeitnah Kontakt zu einer DRV-Beratungsstelle auf, da das Versorgungswerk nicht für fremde Rententräger beratungsbefugt ist.

C Das neue Pfändungsschutzkonto

Am 31. Dezember 2011 endet der bisherige Schutz vor Kontopfändungen. Verfügungen der Amtsgerichte, mit denen Schuldner bislang auf ihren Antrag hin von einer Zwangsvollstreckung des gesamten Gehaltes oder von Sozialleistungen verschont wurden, verlieren ihre Wirkung.

Bereits am 1. Juli 2010 ist jedoch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes in Kraft getreten, mit dem der Bundesgesetzgeber das Pfändungsschutzkonto (kurz P-Konto genannt) eingeführt hat. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden sich im Wesentlichen in der Neufassung des § 850 k ZPO.

Anders als der Name möglicherweise vermuten lässt, handelt es sich beim Pfändungsschutzkonto nicht um ein eigenständiges Bankkonto. Vielmehr ermöglicht die Reform dem Verbraucher, künftig mit Banken und Sparkassen zu vereinbaren, dass ein bereits bestehendes Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt werden soll. Die bestehende Bankverbindung bleibt von dieser Änderung unberührt. Das Girokonto wird lediglich mit dem Vermerk P-Konto weitergeführt.

Die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto führt zum Bestehen eines automatischen Basispfändungsschutzes in Höhe des Pfändungsfreibetrages gemäß § 850 c ZPO. Dies entspricht zurzeit einem Betrag von 1.028,89 EUR pro Monat. Die Art der Einkünfte ist unbeachtlich. Geschützt sind Einkünfte aus abhängiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit sowie sonstige Einkünfte (Sozialleistungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltsansprüche oder freiwillige Zuwendungen Dritter). Der beschriebene Basispfändungsschutz des P-Kontos kann in bestimmten Fällen erhöht werden (z.B. bei Bestehen gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen), sofern unter Vorlage entsprechender Belege ein erhöhter Pfändungsschutz mit dem kontoführenden Kreditinstitut vereinbart wird.

Die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto erfolgt durch eine Vereinbarung zwischen dem Kontoinhaber und kontoführender Bank. Der Bankkunde hat einen Rechtsanspruch auf die Führung des Girokontos als Pfändungsschutzkonto. Die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto wird von dem jeweiligen Kreditinstitut an die Schufa Holding AG übermittelt. Die Schufa übernimmt den Vermerk zu ihren in der Regel bereits bestehenden Informationen zum jeweiligen Konto. Hierbei prüft das Kreditinstitut, ob die jeweilige Person bereits ein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt; jede natürliche Person darf nur genau ein Girokonto als P-Konto führen.

Naturgemäß kann diese kurze Information zum P-Konto nicht alle Einzelheiten zu diesem Fragenkreis behandeln. Wenden Sie sich bei weiteren Fragen bitte auch an Ihr Kreditinstitut.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VGW Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH